

Aufgaben des Jugendwohlfahrtsträgers im Rahmen der Obsorge für unbegleitete minderjährige Fremde

- Antragstellungen beim PflEGschaftsgericht
- Führung der gesamten Obsorge mit Ausnahme der den Unterbringungseinrichtungen übertragenen Aufgaben (Obsorge im Bereich Pflege und Erziehung).
- Wahrnehmung der Obsorge in strafrechtlichen Verfahren – Gespräche mit Untersuchungsrichtern, Teilnahme an den Hauptverhandlungen.
- Vertretung der Mj. in Verwaltungsstrafverfahren und bei polizeilichen Einvernahmen insbes. Anwesenheit bei Einvernahmen etc.
- Intervention bei Strafen wegen „Schwarzfahren“ etc.
- Hilfestellung bei der Lehrstellen- und Arbeitssuche für jene Minderjährigen, die Zugang zum Arbeitsmarkt haben.
- Unterbringung von schwierigen Jugendlichen und solchen mit besonderem Betreuungsbedarf in geeigneten Einrichtungen, insbesondere solchen der Jugendwohlfahrt.
- Sozialarbeiterische Betreuung der Jugendlichen, dazu ist ein regelmäßiger Kontakt zum Minderjährigen notwendig.
- Unterbringung und adäquate Betreuung von anerkannten, minderjährigen Flüchtlingen.
- Abklärung von Alternativen zur Asylschiene, insbesondere Vorschläge für Aufenthaltsbewilligungen aus humanitären Gründen. Einbringung diesbezüglicher Vorschläge beim BMI.
- Vorbereitung einer allfälligen freiwilligen Rückkehr ins Heimatland.
- Übernahme von Heil- und Pflegekosten sowie der Kosten für Heilbehelfe, sofern sie nicht durch die Krankenversicherung und durch die Grundversorgung gedeckt werden können (Zahnspangen, Hörgeräte, Sehbehelfe).
- Übernahme sonstiger Kosten, die nicht durch die Grundversorgung gedeckt sind, das sind z.B.:
 - a) zusätzliche Kosten für Schulbesuch. Übernahme der Kosten bei Schulveranstaltungen.
 - b) Ermöglichung von Maßnahmen zur Ausbildung, Arbeitstraining und Beschäftigungstherapie
- Übernahme der Kosten für Dolmetscher bei Obsorgebestellungen (die Jugendlichen werden vom Bezirksgericht zu einem Gespräch eingeladen!), Behördenwegen, Arztbesuchen und Polizeieinvernahmen
- Übernahme sämtlicher Kosten bei Verwaltungsbehörden (Strafregisterauszug und Beglaubigung bzw. Übersetzung von Dokumenten...)
- Kosten einer psychotherapeutischen Behandlung soweit sie nicht von der Krankenversicherung übernommen werden.

1. Beschaffung von persönlichen Dokumenten (und zur Verfügungstellung)
2. Finanzierung von außerschulischen Kursen, die der Persönlichkeit und der Ausbildung des Jugendlichen im Herkunftsland entsprechen (Musik, Judo, Schwimmen, Sprachen).
3. ev. Hilfe bei der Kontaktaufnahme zur Herkunftsfamilie
4. Ermöglichen der Erlangung eines Schulabschlusses/Lehrplatz

5. Therapiefinanzierung.

Eine Übertragung der Obsorge auf Unterbringungseinrichtungen im Rahmen der Grundversorgung ist dann möglich, wenn diese als Jugendwohlfahrtseinrichtungen vom Jugendwohlfahrtsträger anerkannt sind. Eine Übernahme sonstiger Bereiche der Obsorge kann nicht erfolgen, solange diese Einrichtung nicht über entsprechend ausgebildetes zusätzliches Personal verfügen; dies wäre aber mit zusätzlichen Kosten verbunden, die durch den Tagsatz der Grundversorgung nicht abgedeckt sind.